

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00045 vom 13. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2013.00045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00045)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00045 du 13 décembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00045 del 13 dicembre 2013

## Erwägungen

### E. 2

.2) , bei dieser Ausgangslage besteht jedoch kein Anlass, davon abzuweichen. Festzuhalten ist somit, dass der Beklagte ab Januar 2000 diverse Erwerbstätigkeiten aufnahm und in der Folge kontinuierlich ausbaute, es in Verletzung seiner Meldepflicht aber unterliess, die IV-Stelle respektive die Klägerin zu informieren. Gestützt auf das Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass ab Mitte 2001 eine Arbeitsunfähigkeit von höchstens 50 % , ab 2003 von höchstens 30 % und ab 2006 gar keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorlag.

Infolge der Meldepflichtverletzungen und unter Berücksichtigung der attestierten Arbeitsunfähigkeiten stand dem Beklagten ab 1. Juli 2001 noch eine halbe Rente zu. Ab 1. Januar 2003 entfiel der Rentenanspruch. Im Umfang des darüber hinausgehenden Leistungsbezugs ist der Klägerin ein Schaden erwachsen. 4.2 4.2.1

Die Rückforderung von Fr. 80'651.40 umfasst den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 31. Juli 2008 ( Urk. 1). Anhaltspunkte für Rechnungsfehler liegen nicht vor. Demnach ist auf die klägerische Berechnung abzustellen. Zu prüfen bleibt, ob ein Teil der streitgegenständlichen Forderung verjährt ist. 4.2.2

Die Klägerin machte die Rückforderung erstmals mit vorliegender Klage vom 13. Juni 2013 geltend. Zu laufen begann die einjährige Verjährungsfrist mit Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Urteils am 7. September 2012 ( Urk. 2/6 ) ,

da die Klägerin erst dann hinreichende Kenntnis von ihrem Rückforderungsanspruch hatte .

Sie ist somit eingehalten . 4.2.3

Was die absolute Verjährungsfrist anbelangt gilt, soweit der Rückforderungsanspruch aus strafbaren Handlungen hergeleitet wird, die strafrechtliche (Verfolgungs-)Verjährungsfrist. Diese beträgt im Falle eines Betruges 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB i.V.m. Art. 146 Abs. 1 StGB).

Das Bezirksgericht hatte nicht eine blosser Meldepflichtverletzung zu prüfen, welche bereits die Rückerstattungspflicht auslöst, sondern das Vorliegen eines - an qualifizierte Voraussetzungen gebundenen - Betruges. Es erachtete ein strafbares Verhalten des Beklagten erst zu dem Zeitpunkt gegeben, als dieser das erste Revisionsformular am 17. Mai 2002 (unwahrheitsgemäss) ausfüllte ( Urk. 2/

### E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Gräub-Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.